



Erweiternde Regelungen zum Schutz- und Hygienekonzept der Friedrich-Hartmann-Sporthalle Bissingen

(Betreiber: Schulverband Bissingen, Am Hofgarten 1, 86657 Bissingen)

Erweiterung des Schutz- und Hygienekonzeptes der Friedrich-Hartmann-Sporthalle Bissingen im Falle einer geltenden Hotspotregelung oder der Landesweit erhöhten Krankenhauseinweisung oder Intensivbettenbelegung (gelbe und rote Krankenhausampel).

1. Allgemeine Erläuterungen

Gelbe Stufe

Die gelbe Stufe gilt, sobald entweder in den vorangegangenen sieben Tagen landesweit mehr als 1.200 Covid-Patienten in ein bayerisches Krankenhaus eingewiesen wurden oder landesweit mehr als 450 Intensivbetten mit Covid-Patienten belegt sind.

Rote Stufe

Die rote Stufe gilt, sobald landesweit mehr als 600 Intensivbetten mit Covid-Patienten belegt sind. Die rote Stufe gilt zudem im Rahmen der neuen regionalen Hotspot-Regelung in Landkreisen, die zu einem Leitstellenbereich gehören, in dem die zur Verfügung stehenden Intensivbetten bereits zu mindestens 80 % ausgelastet sind, und in denen zugleich eine 7-Tage-Inzidenz von 300 überschritten wird.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln (2-G-Regelung)

Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Lage darf die Friedrich-Hartmann-Sporthalle nur wie folgt genutzt werden:

1. In Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich Kabinen und Ähnlichem gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden kann, die nicht dem eigenen Hausstand angehören. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind nach wie vor von der Maskenpflicht befreit. Ebenso Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.
2. Unter freiem Himmel besteht vorbehaltlich spezieller Regelungen FFP2-Maskenpflicht nur in den Eingangs- und Begegnungsbereichen von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen.

3. Greift für den Freistaat Bayern die **gelbe** Krankenhausampel, so darf im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang zu den öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten, sowie Sportstätten nur durch solche Personen erfolgen, die geimpft, genesen oder getestet sind. Dabei kann ein negativer Testnachweis nur durch einen Testnachweis gem. § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 14. BayIfSMV (eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde) erfolgen. Zu diesem Zweck sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, oder Genesenen-Nachweise verpflichtet.
4. Greift für den Landkreis Dillingen die regionale **Hotspotregelung** oder gilt für den Freistaat Bayern die **rote** Krankenhausampel, so darf im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang zu öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten, sowie in Sportstätten nur durch solche Personen erfolgen, die geimpft oder genesen sind. Zu diesem Zweck sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, oder Genesenen-Nachweise verpflichtet.
5. Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige der vorstehend genannten Betriebe und Veranstaltungen, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV weder geimpft noch genesen sind, und Kundenkontakt haben, müssen an mindestens zwei Tagen pro Woche über einen negativen PCR-Test verfügen (§ 3 Abs. 4 Nr. 1 der 14. BayIfSMV = PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde).

Darüber hinaus gilt, dass in den vorstehenden Bereichen*

- Kinder die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Zutritt haben, und
- sonstige Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, Zutritt haben, wenn sie dies vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen und über einen PCR-Test verfügen, der nicht älter als 48 Stunden ist.

3. Instrumental- und Gesangsunterricht

1. Zu Musikschulen haben nur Personen Zugang, die geimpft, genesen oder getestet sind, wobei ein POC-Antigentest oder ein Selbsttest genügt.

4. Musikproben

1. Die Hotspotregelungen sowie Regelungen zu den jeweiligen Krankenhausampeln finden auch für die Probenarbeit Anwendung.
2. Daher gilt Punkt 2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln (2-G-Regelung) entsprechend.

5. Schlussbestimmungen

Das Schutz- und Hygienekonzept für die Friedrich-Hartmann-Sporthalle Bissingen mit Stand vom 02. September 2021 behält mit Ausnahme der Zugangs- und Maskenregelungen auch weiterhin seine Gültigkeit.

Bissingen, den 08.11.2021

Erster Bürgermeister

Stephan Herreiner

*Zusätzliche Erläuterungen Kinder/:

- Kinder **unter** 12 Jahren haben auch bei 2G Zutritt unabhängig von ihrem Impfstatus.
- Schülerinnen und Schüler **ab** 12 Jahren haben (weil in der Schule regelmäßig getestet) auch bei 3Gplus Zutritt unabhängig von ihrem persönlichen Impfstatus.
- **Bei 2G haben Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren aber nur dann Zutritt, wenn sie geimpft sind.**